

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

- 1 [Präambel](#)
- 2 [§ 1. Name, Sitz und Tätigkeit](#)
- 3 [§ 2. Aufnahme und Austritt der Mitglieder](#)
- 4 [§ 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder](#)
- 5 [§ 4. Beweger*innen](#)
- 6 [§ 5. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und ihr Ausschluss](#)
- 7 [§ 6. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände](#)
- 8 [§ 7. Die allgemeine Gliederung von Demokratie in Bewegung](#)
- 9 [§ 8. Der Bundesvorstand](#)
- 10 [§ 9. Der Parteitag](#)
- 11 [§ 10. Einreichung von Wahlvorschlägen](#)
- 12 [§ 11. Urabstimmung](#)
- 13 [§ 12. Auflösung und Verschmelzung](#)
- 14 [§ 13. Schiedsgerichte](#)

15 [§ 14. Finanzordnung](#)

16 [§ 15. Abstimmungsordnung für Initiativen](#)

17 [§ 16. Vielfaltsförderung](#)

18 [§ 17. Förderung junger Menschen](#)

19 [§ 18. Änderung der Satzung](#)

20 [§ 19. Salvatorische Klausel](#)

21 [Anhang](#)

22 **Präambel**

23 Die Mitglieder und Bewegter*innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG eint das Streben

24 ● nach mehr Demokratie, Mitbestimmung und Transparenz,

25 ● nach mehr Gerechtigkeit in ökonomischer, sozialer, politischer und
26 ökologischer Hinsicht in Deutschland, Europa und der Welt,

27 ● nach Weltoffenheit und Vielfalt sowie

28 ● nach einer zukunftsgerichteten Gesellschaft im Interesse heutiger und
29 künftiger Generationen und unseres einen Planeten.

30 Wir treten ein für die Durchsetzung der Allgemeinen Erklärung der
31 Menschenrechte in allen Bereichen unserer Gesellschaft, den Schutz von
32 Minderheiten, den Schutz von Natur und Umwelt, die Förderung von Bildung,
33 Wissenschaft und Kultur, die soziale Verantwortung sowie die Bewahrung von
34 Rechtsstaatlichkeit, Frieden und Freiheit. DEMOKRATIE IN BEWEGUNG bekennt sich
35 entschieden zur Gewaltenteilung, zu einer unabhängigen Justiz und zur
36 Pressefreiheit. Wir verpflichten uns der Förderung von Gleichberechtigung
37 sowohl in der Gesellschaft als auch innerhalb von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG. Dazu
38 treten wir jeder Form von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Sexismus,
39 Behindertenfeindlichkeit und Ausgrenzung aufgrund der Geschlechtsidentität oder
40 sexuellen Orientierung entgegen.

41 Damit die Europäische Union eine starke Akteurin für Frieden und Gerechtigkeit
42 in Europa und der Welt sein kann, setzen wir uns für eine Demokratisierung
43 ihrer Institutionen ein. Maßgebend ist für uns das Prinzip der Subsidiarität:
44 Gestaltungsmöglichkeiten der lokalen und regionalen Ebenen müssen gesichert
45 und ausgebaut werden – eingebettet in einen starken und verbindlichen

46 nationalen und europäischen Rahmen.

47 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist eine offene Organisation für alle Menschen, die sich
48 diesen Werten und Zielen verpflichtet fühlen. Sie sind eingeladen, sich an der
49 Entwicklung des Programms zu beteiligen. Innerparteiliche Demokratie und
50 Mitbestimmung sind fest in der Struktur von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG angelegt. Die
51 Unabhängigkeit von wirtschaftlichen Interessen wird gewährleistet, indem alle
52 Mitglieder dem Ethik-Kodex folgen.

53

54 Wir verstehen uns als bundesweit einheitlich organisierte Partei.

55 **§ 1. Name, Sitz und Tätigkeit**

56 (1) Die Partei trägt den Namen DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und die Kurzbezeichnung
57 DiB.

58 (2) Der Sitz der Partei ist Berlin.

59 (3) Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist das Gebiet der Bundesrepublik
60 Deutschland.

61 (4) Gebietsgliederungen tragen den Namen DEMOKRATIE IN BEWEGUNG mit dem Zusatz
62 des jeweiligen Gebietsnamens.

63 **§ 2. Aufnahme und Austritt der Mitglieder**

64 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

65 (1) Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG kann jede*r deutsche Staatsangehörige
66 und jede Person mit Wohnsitz oder Geburtsort in Deutschland werden. Sie*Er muss
67 das 14. Lebensjahr vollendet haben und Satzung und Programm der Partei sowie die
68 Gesetze und die freiheitliche Grundordnung Deutschlands anerkennen. Mitglied von
69 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG können nur natürliche Personen sein. Es wird ein
70 zentrales Mitgliederverzeichnis geführt.

71 (2) Personen, die Mitglied einer Organisation sind, die sich gegen die
72 Grundsätze der Partei, gegen die Menschenrechte oder gegen eine demokratische,
73 pluralistische Gesellschaft richtet oder Ziele verfolgt, die gegen diese
74 Grundsätze verstoßen, können nicht Mitglied bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG
75 werden. Wenn Mitglieder nach ihrem Eintreten in die Partei einer dieser
76 Organisationen beitreten oder eine bestehende Mitgliedschaft in einer dieser
77 Organisationen nachträglich bekannt wird, ist dies ein zwingender
78 Ausschlussgrund. Der Bundesparteitag kann eine Unvereinbarkeitsrichtlinie
79 beschließen, die Näheres regelt und eine Liste mit Organisationen enthält,
80 die als unvereinbar gelten. Der Bundesvorstand kann dieser Liste per Beschluss
81 weitere Organisationen hinzufügen und dies durch den folgenden Bundesparteitag
82 oder eine Urabstimmung bestätigen lassen.

83 (3) Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit
84 oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied von DEMOKRATIE IN
85 BEWEGUNG sein.

86 (4) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Abgabe einer schriftlichen
87 Verpflichtungserklärung, den Ethik-Kodex von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG
88 einzuhalten.

89 Aufnahmeverfahren

90 (5) Die Mitgliedschaft wird beim Bundesvorstand beantragt. Der Aufnahmeantrag
91 ist in elektronischer oder schriftlicher Form zu stellen. Über die Aufnahme
92 entscheidet der Bundesvorstand innerhalb von vier Wochen nach bestätigtem
93 Eingang des Aufnahmeantrags. Ist dem Bundesvorstand im Einzelfall aus wichtigem
94 Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert
95 sich diese um weitere zwei Wochen. Hierüber ist der*die Bewerber*in
96 unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine Ablehnung muss nicht
97 begründet werden. Im Mitgliedsantrag muss vollständige Auskunft über aktuelle
98 und frühere Mitgliedschaften in Parteien und sonstigen politischen
99 Gruppierungen gegeben werden. Unvollständige oder unrichtige Auskünfte sind je
100 nach Schwere mit Parteiordnungsmaßnahmen gemäß § 5 zu ahnden.

101 (6) Jedes Mitglied gehört den Gliederungen an, in deren Zuständigkeitsgebiet
102 es seinen Wohnsitz hat. Bei nachvollziehbaren Gründen, die den
103 Organisationsinteressen nicht entgegenstehen, kann das Mitglied einen Ort seiner
104 Wahl frei bestimmen, anhand dessen seine Mitgliedschaft in Parteigliederungen
105 bestimmt wird. Der entsprechende Antrag erfolgt in Schriftform und wird vom
106 Bundesvorstand entschieden. Ein ablehnender Bescheid muss in Schriftform
107 begründet werden und kann im Einspruchsverfahren zur letzten Entscheidung dem
108 Schiedsgericht vorgelegt werden.

109 (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod sowie in den
110 Fällen des Absatzes 3. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht
111 erstattet. Der Austritt ist gegenüber einer Gebietsgliederung, der das Mitglied
112 angehört, oder der Bundespartei schriftlich anzuzeigen.

113 (8) Hat das Mitglied trotz Mahnung einen seit über einem Monat fälligen
114 Beitrag nicht bezahlt oder konnte die Lastschrift nicht eingelöst werden, ist
115 das Mitglied schriftlich oder elektronisch erneut zur Zahlung unter Androhung
116 des Ruhens seiner Mitgliedsrechte aufzufordern, falls die Zahlung des
117 angemahnten Beitragsrückstandes nicht binnen eines Monats geleistet werde. Nach
118 fruchtlosem Fristablauf soll das Mitglied schriftlich oder elektronisch darauf
119 hingewiesen werden, dass seine Mitgliedsrechte bis zur Bezahlung des
120 Beitragsrückstandes ruhen. Die gerichtliche Geltendmachung der fälligen
121 Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

122 § 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

123 (1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Gesetzes und im Rahmen
124 dieser Satzung die Zwecke von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG zu fördern, sich an der
125 politischen und organisatorischen Arbeit von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG zu
126 beteiligen und an Veranstaltungen teilzunehmen. Die Mitglieder sind zur
127 Mitarbeit in der Partei aufgerufen. Im Rahmen dieser Mitarbeit haben Mitglieder
128 das Recht an der politischen Willensbildung der Partei durch Aussprachen, eigene
129 Sachanträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken.

130 (2) Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen der "Abstimmungsordnung für
131 Initiativen" an der Erstellung des Programms zu beteiligen und im Rahmen der
132 Gesetze und der "Wahlordnung" an der Aufstellung von Kandidat*innen
133 mitzuwirken oder sich selber zu bewerben.

134 (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze anzuerkennen und zu
135 vertreten, das gemeinsam beschlossene Programm und gemeinsam beschlossene
136 Gesetzentwürfe von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG anzuerkennen und den
137 satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag, welcher in der Finanzordnung geregelt wird,
138 pünktlich zu entrichten.

139 (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Ethik-Kodex einzuhalten.

140 **§ 4. Beweger*innen**

141 (1) Das Ziel von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist eine Beteiligung von Menschen an der
142 Entwicklung von Zielen und Lösungen auch ohne Mitglied der Partei zu werden.
143 Diese Menschen können als Beweger*in bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG mitarbeiten.
144 Die Unterstützung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG als Beweger*in mit einem
145 freiwilligen Förderbeitrag ist ausdrücklich erwünscht.

146 (2) Beweger*in von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG kann jede*r deutsche Staatsangehörige
147 und jede Person mit Wohnsitz oder Geburtsort in Deutschland werden. Die
148 Mitarbeit als Beweger*in muss beim Bundesvorstand unter Nennung von Namen und
149 Postanschrift beantragt werden. Über Beginn und Ende der Mitarbeit als
150 Beweger*in entscheidet der Bundesvorstand.

151 (3) Die Mitarbeit einer Beweger*in endet auch
152 - durch Erklärung der Beweger*in gegenüber dem Bundesvorstand,
153 - bei Verweigerung der Mitarbeit durch den zuständigen Landesverband,
154 - bei Verstoß gegen die Satzung.

155 (4) Alle Beweger*innen können sich im Rahmen der "Abstimmungsordnung für
156 Initiativen" an der Entwicklung von Zielen und Lösungen für das Programm
157 beteiligen. Die Abstimmungen sollen der Vorbereitung der Entscheidungen von
158 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG dienen.

159 **§ 5. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen** 160 **Mitglieder und ihr Ausschluss**

- 161 (1) Wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze von
162 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG verstößt oder dem Ansehen der Partei schadet, aber ein
163 Ausschluss noch nicht gerechtfertigt ist, kann der Vorstand des zuständigen
164 Gebietsverbandes oder der Bundesvorstand folgende Ordnungsmaßnahmen anordnen:
165 Verwarnung, Verweis, Enthebung von einem Parteiamt, Aberkennung der Fähigkeit
166 ein Parteiamt zu bekleiden und das Ruhen der Mitgliedsrechte für einen
167 begrenzten Zeitraum, der 2 Jahre nicht übersteigen darf.
- 168 (2) Ein Mitglied, das gegen die Satzung, gegen die Grundsätze, den Ethik-Kodex
169 oder die Ordnung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG verstößt oder dem Ansehen der
170 Partei schadet, ist aus der Partei auszuschließen.
- 171 (3) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es
172 vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze
173 oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
- 174 (4) Parteischädigendes Verhalten
175
176 Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer
- 177 (a) durch ihre*seine Handlungen oder Aussagen zu einem Vermögensschaden der
178 Partei beiträgt oder diesen herbeiführt,
- 179 (b) das Ansehen oder die Glaubwürdigkeit der Partei beschädigt,
- 180 (c) für die Partei spricht ohne hierzu von der Partei als Sprecher*in benannt
181 worden zu sein,
- 182 (d) als Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG einer Organisation gemäß § 2 (2)
183 oder einer anderen Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele
184 nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige
185 Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die
186 Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt,
- 187 (e) ihren*seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass
188 sie*er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung
189 ihre*seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder ihre*seine etwaigen
190 weiteren, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder
191 Mandatsträger*in der Partei (Sonderbeiträge) nicht entrichtet,
- 192 (f) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder Dritten, insbesondere
193 dem*der politischen Gegner*in offenbart,
- 194 (g) Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.
- 195 (5) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreis-
196 oder Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der

197 Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht.

198 (6) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur
199 der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes
200 ist nur der Bundesvorstand zuständig.

201 (7) Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes der Partei
202 ist in erster Instanz das Landesschiedsgericht des Landesverbandes, dem das
203 Mitglied angehört, anzurufen.

204 (8) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen
205 erfordern, kann der zuständige Kreis- oder Landesvorstand oder der
206 Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur
207 rechtskräftigen Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichts ausschließen.
208 Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines
209 Ausschlussverfahrens. Die Schiedsgerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu
210 prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll
211 sie über die abschließende Entscheidung einer Schiedsgerichtsinstanz hinaus
212 wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst
213 tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

214 (9) Absätze 1 bis 8 gelten im Verhältnis zwischen den Gliederungen und ihren
215 Mitgliedern entsprechend.

216 **§ 6. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen** 217 **Gebietsverbände**

218 (1) Verstößt ein Gebietsverband schwerwiegend gegen die Satzung, die
219 Grundsätze oder die Ordnung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG, oder weigert sich
220 begründete Beschwerden aufzugreifen und an ein Schiedsgericht heranzutragen,
221 sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände möglich:
222 Auflösung, Ausschluss, Amtsenthebung von Teilen oder des ganzen Vorstandes
223 nachgeordneter Gebietsverbände.

224 (2) Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der
225 Partei ist es zu werten, wenn die Gebietsverbände die Bestimmungen der Satzung
226 fortdauernd missachten, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht
227 durchführen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der
228 Partei handeln. Die Ordnungsmaßnahmen werden vom Vorstand eines höheren
229 Gebietsverbandes getroffen. Die Mitgliederversammlung des die Ordnungsmaßnahme
230 treffenden Gebietsverbandes hat die Ordnungsmaßnahme am nächsten Parteitag mit
231 einfacher Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft.
232 Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des nach der Schiedsgerichtsordnung
233 zuständigen Schiedsgerichts möglich.

234 **§ 7. Die allgemeine Gliederung von Demokratie** 235 **in Bewegung**

236 (1) DEMOKRATIE IN BEWEGUNG versteht sich als bundesweit einheitlich organisierte
237 Partei. Zusätzlich zum Bundesverband gliedert sich DEMOKRATIE IN BEWEGUNG in
238 Landesverbände. Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen
239 Untergliederungen schaffen. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes
240 gibt es nur einen Landesverband. Landesverbände sowie weitere Untergliederungen
241 sollen bei Gründung mindestens 3 Mitglieder umfassen. Der Vorstand eines
242 Landesverbandes besteht aus mindestens 3 Personen, wobei mindestens je ein
243 Vorstandsmitglied Vorsitzende*r und eins Schatzmeister*in sein muss.

244 (2) Die Bildung von Untergliederungen der Landesverbände erfolgt in Orts-,
245 Kreis- und Bezirksverbänden, die deckungsgleich mit den politischen Grenzen der
246 Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden sind.

247 (3) Alle Gliederungen sind an die Satzung, sowie die Abstimmungsordnung für
248 Initiativen, die Wahlordnung, den Ethik-Kodex, die Finanzordnung und die
249 Schiedsgerichtsordnung des Bundesverbandes gebunden. Die Gebietsverbände regeln
250 ihre Angelegenheiten durch eigene Satzung, soweit die Satzung des jeweils
251 nächst höheren Gebietsverbandes hierüber keine Vorschriften enthält.
252 Landessatzungen und die Satzungen der Untergliederungen der Landesverbände
253 können ergänzende Regelungen enthalten, soweit diese der Bundessatzung nicht
254 widersprechen. Im Konfliktfall gilt die Bundessatzung.

255 (4) Organe der Bundespartei sind der Bundesvorstand und der Bundesparteitag.

256 § 8. Der Bundesvorstand

257 (1) Der Bundesvorstand besteht aus Mitgliedern von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und
258 vertritt die Bundespartei nach innen und außen. Der Bundesvorstand wird durch
259 zwei Mitglieder des Bundesvorstands, darunter mindestens ein*e Vorsitzende*r
260 oder der*die Schatzmeister*in gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich
261 vertreten. Er leitet den Bundesverband, führt dessen Geschäfte nach Gesetz und
262 Satzung und auf der Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane und vertritt die
263 Bundespartei gemäß § 26 BGB, soweit nicht die Satzung eine abweichende
264 Regelung trifft.

265 (2) Dem Bundesvorstand gehören sieben Mitglieder an:

266 ○ zwei Vorsitzende,

267 ○ der*die Schatzmeister*in,

268 ○ vier weitere Mitglieder

269 (3) Je ein*e Vertreter*in aus jedem Landesvorstand der existierenden
270 Landesverbände sind kraft Amtes automatisch kooptierte Mitglieder des
271 Bundesvorstandes, ohne Stimmrecht, aber mit beratender Stimme und gleichem
272 Informationsrecht wie die Vollmitglieder des Bundesvorstandes.

273 (4) Die Außendarstellung der Partei erfolgt durch den Bundesvorstand und von
274 ihm beauftragte oder benannte Personen.

275 (5) Die Mitglieder des Bundesvorstands werden vom Bundesparteitag in geheimer
276 Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich, die
277 Amtszeit darf jedoch die im Ethik-Kodex angegebene Dauer nicht überschreiten.
278 Alle Mitglieder des Bundesvorstands werden auf demselben Bundesparteitag
279 gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der
280 laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des Bundesvorstandes führen bis zur Neuwahl
281 des Bundesvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter.

282 (6) Die Mitglieder des Bundesvorstandes können vom Bundesparteitag insgesamt
283 oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund
284 eines Dringlichkeitsantrags.

285 (7) Die Mitglieder des Bundesvorstands dürfen kein Abgeordnetenmandat
286 innehaben. Die Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen nicht Mitarbeiter*innen
287 von Fraktionen oder Abgeordneten sein. Wenn die Landessatzung nichts anderes
288 bestimmt, gilt eine analoge Regelung für die Landesvorstände; sie tritt durch
289 einen Beschluss des jeweiligen Landesvorstands, spätestens jedoch am 27. August
290 2018 in Kraft. Ausgenommen von dieser Regelung sind Mandate auf kommunaler
291 Ebene. Wenn Amtsinhaber*innen ein Mandat erhalten, können sie ihr Amt bis zum
292 nächsten Parteitag ausüben. Dieser Parteitag soll zeitnah stattfinden.

293 (8) Mitglieder der Partei, die in einem beruflichen oder finanziellen
294 Abhängigkeitsverhältnis zur Bundespartei stehen, können kein
295 Bundesvorstandsamt bekleiden; Regelungen zur finanziellen Entschädigung des
296 Bundesvorstandes bleiben davon unberührt.

297 (9) Mitglieder des Bundesvorstandes müssen von ihnen ausgeübte unbezahlte
298 Tätigkeiten in Aufsichtsräten, Verbänden und Vereinen gegenüber dem
299 Bundesparteitag offenlegen.

300
301 (10) Der Bundesvorstand kann durch ein Mitglied ergänzt werden, das zufällig
302 aus Bewerber*innen ausgelost worden ist, ohne Stimmrecht, aber mit beratender
303 Stimme und gleichem Informationsrecht wie die Vollmitglieder des
304 Bundesvorstandes. Die Amtszeit für dieses Mitglied beträgt zwei Monate.

305
306 Die Organisation des Losverfahrens muss transparent erfolgen und wird vom
307 gewählten Bundesvorstand ausgeführt.

308 (11) Die Amtszeit des auf dem Gründungsparteitag der Partei gewählten ersten
309 Bundesvorstandes dauert ausnahmsweise nicht zwei Jahre, sondern lediglich bis
310 spätestens zur konstituierenden Sitzung des im Herbst gewählten Bundestags.
311 Diese Regelung gilt auch für die Landesvorstände.

312 § 9. Der Parteitag

313 (1) Der Bundesparteitag ist die Mitgliederversammlung auf Bundesebene.

314 (2) Der Bundesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung
315 erfolgt aufgrund Vorstandsbeschluss oder wenn ein Zehntel der Parteimitglieder
316 es beantragen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied in Textform (vorrangig per E-
317 Mail, nachrangig per Brief) mindestens 4 Wochen vorher ein. Die Einladung hat
318 Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe,
319 wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten.
320 Spätestens 2 Wochen vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller
321 Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten
322 Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.

323 (3) Wenn die Mitgliederzahl 500 übersteigt, entscheidet der Bundesvorstand, ob
324 zum Parteitag alle Mitglieder oder gewählte Delegierte der Landesverbände
325 eingeladen werden. Diese Entscheidung hat der Bundesvorstand den
326 Landesverbänden mindestens drei Monate vor einem Parteitag schriftlich
327 mitzuteilen. Erfolgt keine rechtzeitige Mitteilung, findet ein
328 Mitgliederparteitag statt. Ab einer Zahl von 3000 Mitgliedern findet
329 grundsätzlich ein Parteitag mit Delegierten statt. Die Delegierten werden auf
330 der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung des Landesverbandes gewählt. Die
331 Landesverbände werden aufgefordert, bei den Delegierten die Parität
332 (mindestens 50% Frauen) zu wahren. Zur Ermittlung der Delegiertenzahl pro
333 Landesverband gilt folgendes Verfahren: Die Zahl der Mitglieder des
334 Landesverbandes wird mit 500 multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Zahl der
335 Mitglieder des Bundesverbandes dividiert, wobei das Ergebnis zu einer vollen
336 Zahl gerundet wird. Diese Zahl ist die jeweilige Delegiertenzahl, die aber in
337 jedem Fall mindestens 1 betragen muss (Grundmandat). Maßgeblich für die
338 Berechnung der Delegiertenzahlen sind die dem*der Bundestagspräsident*in im
339 letzten Jahresrechenschaftsbericht vorgelegten, geprüften Mitgliederzahlen.

340 (4) Der Bundesvorstand kann in Zusammenarbeit mit Basis- oder Landesgruppen
341 bundesweit zeitgleich zum Bundesparteitag Satelliten-Parteitage organisieren,
342 bei denen live der Bundesparteitag übertragen wird und bei denen anwesende
343 Parteimitglieder über eine Zählkommission ihre Stimmen abgeben können. Die
344 Ergebnisse der lokalen Auszählungen werden dann sofort per Fax und
345 fernmündlich an die Zählkommission des Bundesparteitages übermittelt und
346 müssen beim Gesamtergebnis einberechnet werden. Hierzu ist es erforderlich,
347 dass die lokalen Ergebnisse binnen einer vom Bundesparteitag festgesetzten Frist
348 an die Zählkommission des Bundesparteitages übermittelt werden. Nach der Frist
349 übermittelte Ergebnisse dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

350 (5) Mitglieder können bei der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht entweder
351 persönlich oder per Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.

352 (6) Mitglieder können ihr Stimmrecht mittels einer Vollmacht vorübergehend auf
353 eine andere Person übertragen, sofern sie nicht selbst für den Parteitag
354 akkreditiert sind. Diese Person muss Mitglied der Partei sein. Jedes
355 stimmberechtigte Mitglied kann maximal zwei weitere Mitglieder vertreten. Eine
356 Vollmacht kann nur unmittelbar ausgestellt werden, Untervollmachten sind nicht
357 zulässig. Zum Parteitag muss die Vollmacht schriftlich – mit einer Kopie des

358 Personalausweises des*der Vollmachtgebenden – für den Erhalt der Stimmkarten
359 vorgezeigt werden. Mitglieder, die aufgrund von Übertragung mehrere Stimmrechte
360 vertreten, müssen diese nicht gleichlautend abgeben. Bei
361 Mitgliederversammlungen, die gleichzeitig mit Satelliten-Parteitag
362 stattfinden, ist eine Übertragung des Stimmrechts ausgeschlossen.

363 (7) Ist der Bundesvorstand handlungsunfähig, kann ein außerordentlicher
364 Bundesparteitag einberufen werden. Dies geschieht schriftlich mit einer Frist
365 von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Er dient
366 ausschließlich der Wahl eines neuen Vorstandes.

367 (8) Aufgaben des Bundesparteitages:

368 (a) Der Bundesparteitag beschließt über die Grundlinien der Politik von
369 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und das Bundesprogramm.

370 (b) Er beschließt über die Satzung, die Finanzordnung, die
371 Schiedsgerichtsordnung und die Abstimmungsordnung für Initiativen.

372 (c) Er beschließt über die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen
373 Parteien nach § 12.

374 (d) Er wählt die Mitglieder des Bundesvorstandes gemäß § 8 Abs. 5.

375 (e) Der Bundesparteitag nimmt den Tätigkeitsbericht des Bundesvorstandes
376 entgegen und entscheidet daraufhin über seine Entlastung.

377 (9) Über den Parteitag, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll
378 gefertigt, das von einem Mitglied der Protokollführung, einem Mitglied der
379 Versammlungsleitung und den Vorsitzenden oder dem*der stellvertretenden
380 Vorsitzenden unterschrieben wird. Wurden die Vorsitzenden neu gewählt, so
381 unterschreiben die neu gewählten Vorsitzenden. Das Wahlprotokoll wird dem
382 Protokoll beigefügt.

383 (10) Der Bundesparteitag wählt mindestens zwei Kassenprüfer*innen, die nicht
384 Mitglieder des Bundesvorstands sein dürfen. Diesen obliegen die Vorprüfung des
385 finanziellen Tätigkeitsberichtes für den folgenden Bundesparteitag und die
386 Vorprüfung, ob die Finanzordnung und das Parteiengesetz eingehalten werden. Sie
387 haben das Recht, kurzfristig Einsicht in alle finanzrelevanten Unterlagen zu
388 verlangen, die ihnen dann vollständig zu übergeben sind. Sie sind angehalten,
389 etwa zwei Wochen vor dem Bundesparteitag die letzte Vorprüfung der Finanzen
390 durchzuführen. Die Amtszeit der Kassenprüfer*innen ist deckungsgleich mit der
391 Amtszeit der Mitglieder des Bundesvorstandes.

392 (11) Der Bundesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Sollten einzelne
393 Bestimmungen der Geschäftsordnung ganz oder teilweise der Satzung
394 widersprechen, so hat die Satzung Vorrang. Die Wirksamkeit der übrigen

395 Geschäftsordnung wird dadurch nicht berührt.

396 (12)Die Entscheidungen des Bundesparteitags werden mit einfacher Mehrheit der
397 abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, es sei denn es ist in der Satzung
398 oder in der Geschäftsordnung etwas anderes geregelt. Bei Stimmengleichheit gilt
399 ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen
400 gewertet.

401 (13)Beschlüsse außerhalb von Satzungsänderungen, egal ob angenommen oder
402 abgelehnt, müssen spätestens zwei Monate nach Annahme vorliegen. Diese müssen
403 allen Mitgliedern schriftlich oder elektronisch kommuniziert und im Online-
404 Auftritt veröffentlicht werden.

405 Die Verantwortliche Stelle für die Um- und Durchsetzung ist der Bundesvorstand,
406 der diese Aufgabe zwar delegieren kann, aber letztendlich verantwortlich bleibt.

407 In begründeten Ausnahmefällen kann der Bundesvorstand die Kommunikation und
408 Veröffentlichung der Beschlüsse um einen weiteren Monat auf dann insgesamt
409 drei Monate nach dem Beschluss über Satzungsänderungen verschieben.

410 **§ 10. Einreichung von Wahlvorschlägen**

411 (1) Für die Aufstellung der Bewerber*innen für Wahlen zu Volksvertretungen
412 gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei.
413 Näheres regelt die Wahlordnung, die Bestandteil der Satzung ist und
414 Satzungsrang hat.

415 **§ 11. Urabstimmung**

416 (1) Über alle Fragen der Politik der Partei, insbesondere auch des Programms,
417 kann urabgestimmt werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Partei.

418 (2) Die Urabstimmung findet statt auf Antrag

419 (a) von zehn von Hundert der Mitglieder, wobei diejenigen Mitglieder nicht
420 berücksichtigt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mit ihren
421 Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind, oder

422 (b) von drei Landesverbänden oder

423 (c) des Bundesparteitages oder

424 (d) des Bundesvorstands

425 (3) Die Antragsteller*innen legen durch die Antragsschrift den Inhalt der
426 Urabstimmung fest.

427 (4) Der Bundesvorstand beauftragt eine Person mit der Durchführung der
428 Urabstimmung.

429 (5) Die Urabstimmung erfolgt in einem nur für Mitglieder zugänglichen Bereich
430 im Plenum.

431 (6) Das Nähere wird in Ausführungsbestimmungen geregelt, die der
432 Bundesvorstand erlässt.

433 (7) Die Kosten der Urabstimmung trägt die Bundespartei.

434 (8) Der Bundesvorstand übernimmt für Urabstimmungsinitiativen die Aufgabe, im
435 Rahmen der regelmäßigen Verteiler der Partei die Mitglieder zu informieren.
436 Der Bundesvorstand hat das Recht, zusammen mit der beantragten Formulierung
437 einen Alternativantrag zur Abstimmung zu stellen. Die Basisgruppen sind
438 gehalten, zum Thema der jeweiligen Urabstimmung Informationsveranstaltungen
439 durchzuführen. Die Information zur Urabstimmung hat sachdienlich, umfassend und
440 neutral zu sein.

441 (9) Ein einmal per Urabstimmung beschlossener Inhalt kann erst nach Ablauf von 2
442 Jahren erneut Gegenstand eines Urabstimmungsverfahrens sein.

443 (10) Wenn eine Urabstimmung zu einem Gegenstand nicht möglich ist, wird eine
444 Mitgliederbefragung zu dem Gegenstand durchgeführt und dem folgenden Parteitag
445 zur Bestätigung vorgelegt.

446 **§ 12. Auflösung und Verschmelzung**

447 (1) Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen
448 Partei kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit
449 von 3/4 der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden.

450 (2) Ein Beschluss über Auflösung oder Verschmelzung muss durch eine
451 Urabstimmung unter den Parteimitgliedern bestätigt werden.

452 (3) Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt
453 werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim
454 Bundesvorstand eingegangen ist.

455 (4) Die Auflösung oder Verschmelzung von Landesverbänden bedürfen zur
456 Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages.

457 § 13. Schiedsgerichte

458 (1) Auf Bundes- und Landesebene sind Schiedsgerichte einzurichten.
459 Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren regelt die Schiedsgerichtsordnung.
460 Die Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung und hat Satzungsrang.

461 § 14. Finanzordnung

462 (1) Die Bundespartei sowie alle weiteren Gliederungen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG
463 sind bzgl. der Aufbringung, Verwendung und Verwaltung von finanziellen Mitteln
464 an die Finanzordnung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG gebunden. Die Finanzordnung ist
465 Bestandteil der Satzung und hat Satzungsrang.

466 § 15. Abstimmungsordnung für Initiativen

467 (1) Die Bundespartei sowie alle weiteren Gliederungen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG
468 sind bezüglich der Entwicklung des Programms an die Abstimmungsordnung für
469 Initiativen gebunden.

470 (2) Initiativen und Gesetzentwürfe können auf Bundes- und auf Landesebene
471 eingebracht werden. Bis zur Bundestagswahl 2017 ist dies nur auf Bundesebene
472 beschränkt.

473 (3) Initiativen und Gesetzentwürfe sind jeweils für die Gliederungsebene
474 verpflichtend, auf der abgestimmt wurde, und die Abgeordneten von DEMOKRATIE IN
475 BEWEGUNG haben diese in den Parlamenten so weit wie möglich und soweit es mit
476 ihrem Gewissen vereinbar ist zu vertreten und in Abstimmungen zu unterstützen.

477 (4) Die Abstimmungsordnung für Initiativen kann ein Verfahren dafür vorsehen,
478 sie auf Vorschlag des Bundesvorstands mit Zustimmung der Mitglieder und
479 Bewegter*innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG zu ändern. Die in diesem Verfahren
480 vorgenommenen Änderungen werden vorläufig unmittelbar wirksam. Sie bedürfen
481 der Bestätigung des nächstfolgenden Bundesparteitags.

482 § 16. Vielfaltsförderung

483 (1) Die politische Willensbildung der Frauen und Menschen mit
484 Diskriminierungserfahrung in der Partei ist aktiv zu fördern. Es ist Ziel der
485 Partei, dass keine Personen diskriminiert oder in ihrer politischen Arbeit
486 behindert werden. Frauen und Menschen mit Diskriminierungserfahrung haben das
487 Recht, innerhalb der Partei eigene Strukturen aufzubauen und eigene Plenen
488 einzuberufen.

489 (2) Diskriminierte Menschen haben Diskriminierungserfahrungen aufgrund von
490 Rassismus, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer

491 Geschlechtsidentität jenseits binärer Geschlechternormen. Weitere
492 Diskriminierungsformen können vom Bundesvorstand jederzeit per Beschluss
493 ergänzt werden. Streichen kann der Bundesvorstand hingegen keine der genannten
494 Formen.

495 (3) In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird eine getrennte Redeliste
496 für Frauen geführt. Unter der Voraussetzung entsprechender Wortmeldungen wird
497 mindestens jeder zweite Redebeitrag von dieser Redeliste aufgerufen.

498 (4) In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird auf Antrag von mindestens
499 einem Viertel der stimmberechtigten Frauen oder mindestens zwei Personen mit
500 Diskriminierungserfahrung ein die Versammlung unterbrechendes Plenum der
501 jeweiligen Gruppe durchgeführt. Über einen in diesem Plenum abgelehnten
502 Beschluss oder Beschlussvorschlag kann erst nach erneuter Beratung der gesamten
503 Versammlung bzw. des gesamten Gremiums abschließend entschieden werden.

504 (5) Vorstände, Kommissionen, Arbeitsgremien und Delegierte sollen
505 grundsätzlich mindestens zur Hälfte mit Frauen und zu einem Viertel mit
506 diskriminierten Menschen besetzt werden. Im Vorstand von 7 sollen mindestens 2
507 Personen mit Diskriminierungserfahrung vertreten sein. Das genaue Wahlverfahren
508 regelt die Wahlordnung.

509 (6) Bei der Aufstellung von Wahlbewerber*innen für Parlamente und kommunale
510 Vertretungskörperschaften ist auf einen Anteil von mindestens 50% Frauen und
511 mindestens 25% diskriminierte Menschen in der Fraktion bzw. in der
512 Abgeordnetengruppe hinzuwirken. Das genaue Wahlverfahren regelt die Wahlordnung.
513 Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der Versammlung, einzelne
514 Bewerber*innen abzulehnen. Reine Frauenlisten sind möglich.

515 (7) Demokratie in Bewegung wird als Arbeitgeberin die Gleichstellung von
516 Männern und Frauen sowie diskriminierten Menschen sicherstellen. Bezahlte
517 Stellen werden auf allen Qualifikationsebenen mindestens zur Hälfte an Frauen
518 und zu einem Viertel an diskriminierte Menschen vergeben. In Bereichen, in denen
519 Frauen oder diskriminierte Menschen nach diesen Zahlen unterrepräsentiert sind,
520 werden sie solange bevorzugt, bis das jeweilige Quorum erreicht ist. Hiervon
521 unberührt bleibt die Möglichkeit einzelne Bewerber*innen abzulehnen.

522 (8) Der Bundesvorstand veröffentlicht mindestens einmal im Jahr einen
523 Vielfaltsbericht mit den aktuellen Beteiligungszahlen in allen Bereichen der
524 Organisation, der Mitglieder, Bewegter*innen und Initiator*innen. Dieser Bericht
525 enthält auch die geplanten Maßnahmen, mit denen die Vielfalt der Organisation
526 gestärkt werden soll.

527 (9) Zum Schutz aller Personen gibt sich die Partei einen Verhaltens-Kodex, der
528 auf allen von ihr durchgeführten Veranstaltungen und betriebenen Online-
529 Plattformen Anwendung findet. Sofern nicht anders bestimmt ist der Bundesverband
530 für die Überwachung und Durchsetzung des Verhaltens-Kodex verantwortlich. Der
531 Verhaltens-Kodex ist im Anhang der Satzung zu finden und kann vom Bundesvorstand
532 jederzeit mit einfacher Mehrheit angepasst werden.

533 (10) Abweichend von § 18 Absatz 1 können § 16 der Satzung
534 (Vielfaltsförderung) sowie die entsprechenden Bestimmungen der Wahlordnung nur
535 mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.

536 **§ 17. Förderung junger Menschen**

537 (1) Die politische Willensbildung junger Menschen in der Partei ist aktiv zu
538 fördern. Junge Menschen haben das Recht innerhalb der Partei eigene Strukturen
539 aufzubauen. Als junge Menschen im Sinne dieser Regelung zählen alle Menschen
540 bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

541 **§ 18. Änderung der Satzung**

542 (1) Die Satzung kann durch einfache Mehrheit der Mitglieder geändert werden.

543 (2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erhalten Änderungen der Satzung
544 (einschließlich aller ihrer Bestandteile) ihre Gültigkeit sofort mit der
545 Verabschiedung auf dem Parteitag.

546 (3) Eine oder mehrere Änderungen egal welcher Satzungsdokumente müssen
547 spätestens zwei Monate nach der beschlossenen Änderung in der aktualisierten
548 Fassung vorliegen. Aktualisierte Fassungen müssen allen Mitgliedern schriftlich
549 oder elektronisch kommuniziert und im Online-Auftritt veröffentlicht werden.

550 (4) Die Verantwortliche Stelle für die Um- und Durchsetzung ist der
551 Bundesvorstand, der diese Aufgabe zwar delegieren kann, aber letztendlich
552 verantwortlich bleibt.

553 (5) In begründeten Ausnahmefällen kann der Bundesvorstand die Kommunikation
554 und Veröffentlichung der geänderten Satzungsdokumente um einen weiteren Monat
555 auf dann insgesamt drei Monate nach dem Beschluss über Satzungsänderungen
556 verschieben.

557 **§ 19. Salvatorische Klausel**

558 (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam
559 oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Satzung nicht
560 berührt.

561 (2) Bestandteile der Bundessatzung sind weiterhin, die Wahlordnung, der Ethik-
562 Kodex, die Finanzordnung und die Schiedsgerichtsordnung.

563 (3) Die Satzung tritt mit Beschluss des Gründungsparteitages am Samstag, 29.
564 April 2017 in Kraft.

565 **Anhang**

566 (1) Verhaltens-Kodex